

Aufruf zur Unterstützung des Bauvorhabens «Grialetsch-Hütte SAC»

Sektion Davos
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Die Sektion Davos des Schweizer Alpen-Club SAC ist glückliche Eigentümerin der Ela-, Kesch- und seit 2018 auch der Grialetsch-Hütte SAC. Die Kesch-Hütte SAC konnte im Jahr 2000 nur dank einem ausserordentlich grossen Legat von Peter Ettinger sel. realisiert werden. Nun plant die Sektion Davos im Jahr 2021 eine umfassende Gesamterneuerung der Grialetsch-Hütte SAC. Um die Finanzierung sicherstellen zu können, soll auch das Thema Spenden und Legat angesprochen werden.

Der SAC-Zentralverband hat vor über 10 Jahren eine Broschüre mit dem Titel «Wegspuren hinterlassen – Für ewig mit den Bergen verbunden» veröffentlicht. Nachfolgend drucken wir mit freundlicher Zustimmung des SAC-Zentralverbandes einzelne Kapitel dieser Broschüre ab und freuen uns, wenn sich auch Mitglieder der SAC Sektion Davos Gedanken über ihr Testament machen und im eigenen Umfeld Möglichkeiten zur Unterstützung des Bauvorhabens «Grialetsch-Hütte SAC» ausloten.

Als Vertrauensperson kann Peter Kradolfer, Alt-Sektionspräsident und Ehrenmitglied der Sektion Davos, kontaktiert werden: Telefon 079 419 00 88 / kradolfer-treuhand@bluewin.ch

Quelle: «Wegspuren hinterlassen...» (2007), Schweizer Alpen-Club SAC, Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23

Wegspuren hinterlassen...

Für ewig mit den Bergen verbunden.

Ausgangslagen schaffen

Möglichkeiten der Nachlassregelung

Während des ganzen Lebens verändert sich das Vermögen einer Person. Die Grösse des Nachlasses ist deshalb erst im Augenblick des Ablebens definitiv feststellbar. Zu Lebzeiten kann daher, auch wer bereits sein Testament gemacht hat, frei über sein Vermögen verfügen. Auch der Kreis der gesetzlichen Erben verändert sich im Laufe des Lebens: Wir können Nachkommen erhalten oder müssen sie verlieren, eine Ehe eingehen oder auflösen oder eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft eintragen lassen. Wer seinen Nachlass regeln und die Aufteilung des Erbes zu Lebzeiten beeinflussen will, hat verschiedene Möglichkeiten.

In einem **Ehevertrag** können Verheiratete ihre Vermögensverhältnisse individuell regeln. Mit der Wahl eines alternativen Güterstandes kann die Grösse der Hinterlassenschaft beeinflusst und der Ehepartner entsprechend besser gestellt werden.

Ein **Erbvertrag** regelt die Erbfolge zwischen zwei oder mehreren Personen und kann dadurch den überlebenden Partner oder die Nachkommen begünstigen.

Im **Testament** werden – wie im Erbvertrag – nur erbrechtliche und keine güterrechtlichen Fragen geregelt. Der Unterschied besteht darin, dass das Testament von einer Person allein verfasst und auch wieder aufgehoben werden kann.

Eine **Risiko-Lebensversicherung** führt im Todesfall zu Versicherungsleistungen gegenüber den im Vertrag begünstigten Personen oder Institutionen. Diese Leistungen sind unabhängig von der Erbmasse. Eheverträge, Erbverträge und Versicherungslösungen sind mit Rechten und Pflichten verbunden, welche die Verfügungsfähigkeit einschränken. Die einfachste Art, über seinen Nachlass zu verfügen, ist das Testament als freiwilliger und freier Entscheid über den späteren Nachlass.

Ausgangslagen schaffen

Vorteile eines Testaments

Von den meisten Leuten wird der Abschluss eines Testaments als Erleichterung empfunden, denn sein Vorhandensein verschafft Sicherheit, Gewissheit und Klarheit. Ziel der Testamentsabfassung ist es, sowohl den persönlichen Wünschen Ausdruck zu geben als auch Streit unter den Hinterbliebenen zu vermeiden. Ein Testament eröffnet die Möglichkeit zu einer Lösung nach eigenen Wertvorstellungen. Es ist eine Gelegenheit, Gutes zurückzugeben, Verpasstes nachzuholen und sich zu dem zu bekennen, was einem wirklich wichtig ist. Denn gerade dann, wenn alle Mittel mit

einem Mal frei sind, ergibt sich die Gelegenheit, etwas zu vollbringen, was zu Lebzeiten von anderen Bedürfnissen konkurrenziert wurde. Zudem verhindert ein Testament, dass am Ende der Staat Erbe des gesamten Vermögens wird.

Ein Testament ist aber nicht zwingend etwas Endgültiges. Es kann immer wieder neu geschrieben, den Veränderungen in unserem Leben angepasst, werden. Falls verschiedene Versionen vorhanden sind, die sich widersprechen, gilt am Ende die zuletzt verfasste.

Die technischen Schritte der Testamentabfassung

Was kann angeordnet werden?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die SAC Sektion Davos in Ihrem Testament zu berücksichtigen. Die drei häufigsten sind hier aufgeführt:

- **Das Legat / Vermächtnis.** Durch ein Legat erhält die SAC Sektion Davos Anspruch auf einen Geldbetrag oder sonstigen Wert aus dem Vermögen des Erblassers. Die SAC Sektion Davos wird dadurch nicht zum Erben, sondern erhält aus der Erbmasse lediglich die bezeichneten Werte, falls diese beim Erbfall noch vorhanden sind.
 - **Die Erbeinsetzung.** Die SAC Sektion Davos wird als Erbe eingesetzt und unterliegt vollumfänglich allen Rechten und Pflichten wie die anderen Erben. Dabei wendet der Erblasser der SAC Sektion Davos einen Bruchteil oder einen Prozentsatz des ganzen Nachlasses zu. Dieser Teil wird sich von der Abfassung des Testaments bis zum Todesfall im Gleichschritt mit dem Vermögen verändern. Die SAC Sektion Davos kann auch als alleiniger Erbe eingesetzt werden.
 - **Die Ersatzerbeinsetzung.** Bei der Ersatzerbeinsetzung bezeichnet der Erblasser etwa die SAC Sektion Davos als Erben für den Fall, dass ein in erster Linie genannter Erbe vor dem Erbgang stirbt.
-

Die technischen Schritte der Testamentabfassung

Wie wird das Testament errichtet?

Ein Testament kann auf drei unterschiedliche Arten errichtet werden.

- Die einfachste und häufigste Art ist das **eigenhändige Testament**, bei dem alles vom Verfasser handschriftlich notiert, mit Ort und Datum, Vor- und Nachnamen sowie seiner Unterschrift versehen wird. Es müssen keine Zeugen anwesend sein.
- Beim **notariellen Testament** hält der Notar den Letzten Willen in einer Urkunde fest. Das ist vor allem dann empfehlenswert, wenn es um einen grossen Nachlass

geht, wenn komplizierte Verhältnisse oder Wünsche bestehen oder wenn der Testator behindert ist. Ausserdem bietet die notarielle Form den Vorteil, dass man mit einer Fachperson Schritt für Schritt das Testament aufsetzen kann, so dass sich keine Formfehler oder unklare Formulierungen einschleichen, die später zu Missverständnissen führen können.

- Beim **Nottestament** wird in hoher Todesgefahr der Letzte Wille zwei Zeugen mündlich anvertraut mit der Verpflichtung, diesen so rasch als möglich aufzuschreiben und bei Gericht einzureichen. In jeder anderen Situation ist von mündlichen Zusagen, wer was erhalten soll, dringend abzuraten. Solche Versprechungen sind oft Anlass zu späteren Auseinandersetzungen unter den Erbberechtigten.

Die technischen Schritte der Testamentabfassung

Testamentsabfassung in sechs Schritten

Die Errichtung des Testaments ist in den wenigsten Fällen ein spontaner Akt. Vielmehr handelt es sich um einen längeren Prozess, in dessen Verlauf man sich mit Fragen zur Aufteilung des Vermögens sowie der Niederschrift und Hinterlegung des Testaments befasst. Fachleute raten zu folgendem Vorgehen:

1. Stellen Sie eine Liste Ihres Besitzes zusammen und schätzen Sie den Wert der einzelnen Posten. Sind Sie unsicher, können Sie diese Aufgabe auch einem Experten überlassen.
 2. Denken Sie darüber nach, mit welchen Personen, Organisationen oder Institutionen Sie etwas verbindet. Nehmen Sie allenfalls Kontakt zu der betreffenden Organisation auf, um sich ein genaues Bild über deren Tätigkeiten zu machen.
 3. Werden Sie sich klar darüber, was Ihnen wichtig ist und wer Ihr Engagement weiterführen kann, wenn Sie einmal nicht mehr da sind. Überlegen Sie sich, welche Aufgaben, Beträge und Objekte Sie wem zukommen lassen wollen.
 4. Wenn Ihre Vermögensverhältnisse kompliziert sind oder wenn Sie viele Vorbehalte und Wünsche zu Ihrem Testament haben, dann besprechen Sie die optimale Umsetzung Ihres Letzten Willens am besten mit einer Fachperson.
 5. Verfassen Sie Ihr Testament von Hand. Schreiben Sie als Titel «Testament» oder «Letztwillige Verfügung». Versehen Sie das Dokument mit Ort und Datum und unterschreiben Sie es.
 6. Stellen Sie sicher, dass Ihr Testament sicher aufbewahrt, nach Ihrem Ableben zum Vorschein kommt und auch umgesetzt wird. Wenn Sie einen Willensvollstrecker einsetzen möchten, erwähnen Sie diesen mit Namen, Adresse und Wohnort.
-

So könnte Ihr Testament lauten

Beispiel Erbeinsetzung

Letztwillige Verfügung

Ich verfüge wie folgt über meinen Nachlass:

- *Das von meinen Eltern geerbte Wohnhaus vermache ich meiner langjährigen Freundin Ruth Muster.*
- *Das Ferienhaus im Tessin soll mein Partner Fred Doppelmuster erhalten.*
- *Meine beiden Söhne Marc und Eric Müllermeier setze ich auf den Pflichtteil.*
- *Der SAC Sektion Davos vermache ich 100'000 Franken mit dem Zweck der Erhaltung der Grialetsch-Hütte SAC oder nach aktuellem Bedarf.*
- *Den restlichen Teil der freien Quote vermache ich meiner Cousine Elvira Meierschmid.*

Davos, 11. August 2019

Hanni Müllermeier

Beispiel Legat

Letztwillige Verfügung

Da ich keine Nachkommen habe setze ich die SAC Sektion Davos als Alleinerbin über mein gesamtes Vermögen ein. Mein Legat soll dazu verwendet werden, das Projekt «Grialetsch-Hütte SAC» zu unterstützen. Sollte das Projekt zum Zeitpunkt meiner Testamentseröffnung keine Unterstützung mehr benötigen, möchte ich, dass die SAC Sektion Davos in meinem Sinne über einen sinnvollen Einsatz des Geldes verfügt. Als Willensvollstrecker setze ich Max Muster ein.

Davos, Promenadenstrasse 1, 10. August 2019

Fritz Mustermann

Die technischen Schritte der Testamentabfassung

Sicherung des Letzten Willens

Das Testament ist an einem sicheren Ort aufzubewahren. Weiter ist zu empfehlen, dass an leicht zugänglichen Orten Hinweise zum Ort des Testamentes deponiert werden (Spuren legen). Dadurch wird auch erschwert, dass Unbefugte das Testament verschwinden lassen können.

- Das Testament kann in einem sicheren Schrank oder in einem Banksafe aufbewahrt werden.
- Von jedem notariellen Testament wird vom Notar ein Original aufgehoben, das dort auch wieder bezogen werden kann.
- Die Gemeinden haben Testamente entgegenzunehmen und bei einem Wohnortwechsel an die neue Wohnsitzgemeinde weiterzugeben.

Auf jeden Fall empfiehlt es sich, das Testament in einem verschlossenen, angeschriebenen Briefumschlag aufzubewahren, damit niemand schon vor dem Todesfall von dessen Inhalt Kenntnis nehmen kann.

Für die Umsetzung der Absichten des Verfassers kann im Testament ein Willensvollstrecker eingesetzt werden, welcher den Letzten Willen des Verstorbenen umzusetzen hat und zwischen Erben auch vermittelnd wirken soll. Es empfiehlt sich, damit eine fachkundige Vertrauensperson zu beauftragen, welche keine eigenen Interessen in der Erbengemeinschaft wahrnimmt.

Gesetzliche Regelungen

Falls kein Testament verfasst wurde

Wenn Sie kein Testament hinterlassen, gilt die gesetzliche Erbfolge. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch legt in diesem Fall detailliert fest, wer welchen Anteil am Nachlass erhält. Die engsten Begünstigten sind in jedem Fall der überlebende Ehepartner und die Kinder!

- Sind weder Nachkommen des Erblassers noch Eltern da, erbt der Ehepartner alleine. Sind nur noch Kinder da, fällt ihnen das ganze Erbe zu.
- Wenn der Erblasser Kinder und Ehepartner hinterlässt, geht je die Hälfte des Erbes an den Ehepartner und die Kinder.
- Wenn weder Kinder noch Ehegatte zurückbleiben, geht das Erbe vollumfänglich an die Eltern des Verstorbenen oder an deren Nachkommen.
- Als letzte Möglichkeit werden die Nachkommen der Grosseltern berücksichtigt, d.h. Tanten und Onkel des Erblassers oder deren Kinder.

- Der geschiedene Ehegatte, der unverheiratete Lebenspartner, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, die eingeheirateten Onkel und Tanten, Schwägerinnen und Schwäger sowie die Kinder des Ehegatten aus anderen Verbindungen sind keine gesetzlichen Erben!

Kann kein anderer gesetzlicher Erbe ausfindig gemacht werden, erbt der Staat!

Gesetzliche Regelungen

Falls ein Testament verfasst wurde

Mit einem Testament können Sie die gesetzliche Erbfolge teilweise ausser Kraft setzen. Dort enthaltene Erbregelungen gehen den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich vor. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch lässt aber dem Testamentsverfasser nicht völlige Freiheit. Es hat so genannte Pflichtteile festgelegt, die die engsten Verwandten vor möglichen Ungerechtigkeiten schützen sollen. Geschützt werden der überlebende Ehegatte, die direkten Nachkommen und, falls keine Kinder mehr da sind, die Grosskinder und die Eltern des Verstorbenen. Andere Personen wie Geschwister, Grosseltern oder weiter entfernte Verwandte sind nicht pflichtteilgeschützt.

Je nach Verwandtschaftsgrad sind die Pflichtteile unterschiedlich gross.

- Gibt es nur noch eine Erbpartei, so beträgt der Pflichtteil für
 - den Ehepartner: die Hälfte des Nachlasses,
 - ein Kind: drei Viertel des Nachlasses,
 - den Lebenspartner: nichts. Erbanteile für unverheiratete Partner können aber testamentarisch festgelegt werden.
- Hinterlässt der Verstorbene mehrere Erben und Nachkommen, so erhalten
 - der Ehepartner: einen Viertel,
 - die Kinder: insgesamt drei Achtel,
 - die Eltern: nichts, sofern der Erblasser Kinder hat.
- Sind keine Kinder da, so bekommen
 - der Ehepartner: drei Achtel,
 - die Eltern: einen Achtel.

Über die Teile des Nachlasses, welche nicht pflichtteilgeschützt sind, kann der Erblasser beliebig verfügen. Man nennt sie «die verfügbare Quote».

Wenn beim Tod des Erblassers weder Ehegatte, Nachkommen noch Eltern am Leben sind, so gehört die gesamte Erbmasse zur verfügbaren Quote.

Anhang

Glossar

- **Legat:** Im juristischen Sinn ist das Legat ein Vermächtnis. Der Erblasser vermacht dem Begünstigten einen genau bezeichneten Geldbetrag oder Gegenstand.
- **Spende:** Geldbeträge, die in der Regel zu Lebzeiten verteilt werden. Der Spender kann sich von der Verwendung seiner Gabe in der Regel selber ein Bild machen.
- **Testament:** Dokument, in welchem der Letzte Wille des Erblassers festgehalten wird.
- **Testamentsvollstrecker:** Person, die vom Erblasser zur Ausführung seiner letztwilligen Anordnungen bestimmt wird.
- **Notar:** Seine Aufgabe besteht darin, Rechtsgeschäfte nach gesetzlich vorgegebenen, speziellen Verfahren zu beurkunden. Der Notar hilft beispielsweise beim Abfassen eines Testaments, das den gesetzlichen Ansprüchen vollumfänglich entspricht und dazu beiträgt, dass beim Erben nicht Streit entsteht.
- **Fonds:** Ein Fonds ist ein Konto innerhalb des Vermögens einer Institution, für das besondere Bestimmungen gelten, etwa eine spezielle Herkunft und Zweckbestimmung.
- **Nacherbeneinsetzung:** Bei der Nacherbeneinsetzung bestimmt der Erblasser, dass ein Erbteil zu einem späteren Zeitpunkt – meist beim Tod des Vorerben – beispielsweise an die SAC Sektion Davos fällt.
- **Auflage:** Durch die Auflage wird dem Erben eine Verpflichtung auferlegt. Eine typische Auflage ist beispielsweise die Zweckbestimmung für die Verwendung der Mittel oder für den überlebenden Ehegatten ein lebenslängliches Nutzniessungsrecht an einer Liegenschaft.

Kesch-Hütte SAC, Sektion Davos

*Wer zur Kesch-Hütte SAC, 2625 m, aufgestiegen ist, wird mit einem unvergleichlich schönen Rundblick auf den sanft abfallenden Porschabella-Gletscher und die Gipfelkette der Albula-Alpen belohnt. Aber auch die Hütte selber ist ein architektonisches Meisterwerk. Sie stellt einen markanten Blickfang dar und fügt sich gleichzeitig harmonisch in diese alpine Umgebung ein. Ausser dem zeichnet sie sich durch ihren bewussten Umgang mit den Ressourcen aus. Energie- und Wasserverbrauch sowie die Abfallproduktion werden tief gehalten, regionale Produkte und der Einsatz von erneuerbaren Ressourcen haben absoluten Vorrang. Für alle diese Anstrengungen wurde die Kesch-Hütte SAC als einer der ersten Betriebe in der Schweiz mit dem europäischen Umweltlabel für Beherbergungsbetriebe ausgezeichnet. Für den SAC, der sich mit diesen Grundsätzen voll und ganz identifiziert, ist eine Finanzierung solcher Projekte mit eigenen Mitteln schwierig. **Auf der Kesch-Hütte SAC wurde dies dank des Legats des Bündner Bergführers Peter Ettinger möglich.** Damit bereicherte Peter Ettinger seine persönliche Lebensgeschichte um ein Kapitel, das für den ganzen SAC weit in die Zukunft hinein Bestand haben wird.*

Quelle: «Wegspuren hinterlassen...» (2007), Schweizer Alpen-Club SAC, Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23